



GEMEINDEVERBAND KIRCHBERG BE

Personalreglement

Reglement genehmigt durch die AV vom 04. Dezember 2019
Inkraftsetzung auf 1. Januar 2020

Teilrevision durch AV vom 18. Dezember 2024
Inkraftsetzung auf 1. Januar 2025

Totalrevision aufgrund der Neuorganisation 2026 durch AV vom 24. Juni 2026
Inkraftsetzung auf 1. August 2026

Inhalt

1. RECHTSVERHÄLTNIS.....	2
2. ETHISCHE GRUNDSÄTZE.....	3
3. ÖFFENTLICH-RECHTLICHE ANSTELLUNGEN	3
4. LOHNSYSTEM.....	4
5. ENTSCHÄDIGUNGSORDNUNG	5
6. VERSICHERUNGEN.....	6
7. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6
AUFLAGEZEUGNIS	7
ANHANG	8

Der Gemeindeverband Kirchberg BE (in der Folge Gemeindeverband genannt), umfassend die Gemeinden Aeßlingen, Ersigen, Kernenried, Kirchberg, Lyssach, Rüttligen-Alchenflüh und Rüti b.L., erlässt, gestützt auf das Organisationsreglement 2026 des Gemeindeverbands Kirchberg,

folgendes

Personalreglement

1. Rechtsverhältnis

Geltungsbereich

Artikel 1

¹ Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privat-rechtlich angestellten Personen und Absatz 2 für das gesamte Personal des Gemeindeverbands.

² Das Dienstverhältnis der Lehrpersonen untersteht der kantonalen Gesetzgebung für die Anstellung der Lehrkräfte.

1.1 Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal

Artikel 2

¹ Im Grundsatz wird das Personal des Gemeindeverbands Kirchberg öffentlich-rechtlich mit Vertrag angestellt. Ausgenommen wird das Aushilfspersonal nach Artikel 3.

² Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts sowie der Personalverordnung des Gemeindeverbands.

1.2 Privatrechtlich angestelltes Personal

Artikel 3

¹ Aushilfspersonal wird privatrechtlich angestellt.

² Der Verbandsrat bestimmt die privatrechtlich anzustellenden Funktionen in einer Verordnung.

Behördenmitglieder

Artikel 4

Behördenmitglied ist, wer dem Verbandsrat oder einer ständigen oder nichtständigen Kommission angehört; unter denselben Begriff fällt, wer den Gemeindeverband in einer Institution vertritt.

2. Ethische Grundsätze

Diskriminierung	Artikel 5 Der Gemeindeverband duldet keine Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, Hautfarbe, Abstammung, Herkunft, Religion, Alter, Behinderung, Krankheit oder Schwangerschaft.
Sexuelle Belästigung	Artikel 6 ¹ Der Gemeindeverband schützt die Würde der Frauen und Männer am Arbeitsplatz, wirkt präventiv und ergreift die nötigen Massnahmen gegen sexuelle Belästigung. ² Als sexuelle Belästigung gilt jede Verhaltensweise mit sexuellem Bezug, die von einer Seite unerwünscht ist und die Personen aufgrund ihres Geschlechts herabwürdigt.

3. Öffentlich-rechtliche Anstellungen

Stellenbewirtschaftung	Artikel 7 ¹ Voraussetzung für eine Anstellung ist eine bewilligte und nicht besetzte Stelle. ² Vor jeder Neuubesetzung einer Stelle ist zu prüfen, ob diese aufgehoben oder durch Personal einer anderen Stelle besetzt werden kann.
Stellenausschreibung	Artikel 8 Die freien Stellen sind in der Regel öffentlich auszuschreiben.
Probezeit	Artikel 9 ¹ Die ersten drei Monate der Anstellung gelten als Probezeit. Im Einzelfall kann diese längstens auf sechs Monate verlängert werden. ² Das Anstellungsverhältnis wird bei Ausbleiben einer Kündigung während der Probezeit nach drei oder längstens sechs Monaten ohne weiteres in ein unbefristetes Anstellungsverhältnis umgewandelt.
Kündigung 1.1 Während der Probezeit	Artikel 10 ¹ Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis beidseitig unter Einhaltung einer Frist von sieben Tagen auf das Ende einer Arbeitswoche aufgelöst werden.
1.2 Nach der Probezeit	² Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate, sofern im Arbeitsvertrag keine längere Dauer vorgesehen ist.

³ Die Kündigung durch den Gemeindeverband erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorgängig anzuhören (rechtliches Gehör).

⁴ Das Arbeitsverhältnis kann von beiden Parteien fristlos aufgelöst werden, wenn wichtige Gründe vorliegen.

Artikel 11

Nebenbeschäftigungen, öffentliche Ämter

¹ Nebenbeschäftigungen des Personals sind bewilligungspflichtig, wenn sie entschädigt werden oder das Arbeitsverhältnis beeinträchtigen können.

² Die Übernahme eines öffentlichen Amtes ist dem Verbandsrat vor Annahme des Mandates schriftlich anzuzeigen.

³ Die Ausübung eines öffentlichen Amtes kann untersagt werden, wenn die Erfüllung der dienstlichen Obliegenheiten beeinträchtigt wird oder das Amt mit der dienstlichen Stellung nicht vereinbar ist.

4. Lohnsystem

Artikel 12

Öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnisse

¹ Der Verbandsrat weist in einer Verordnung jede Stelle einer Gehaltsklasse oder einer Bandbreite von Gehaltsklassen gemäss kantonalem Recht zu. Dabei berücksichtigt er die Anforderungen und Belastungen und vergleicht die Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft.

² Die Gehaltsentwicklung kann von der jährlichen Leistungs- und Verhaltensbeurteilung abhängig gemacht werden. Der Verbandsrat regelt das Verfahren der Personalbeurteilung auf Verordnungsstufe.

Artikel 13

Privat-rechtliche Arbeitsverhältnisse

¹ Die Besoldung des privat-rechtlich angestellten Personals orientiert sich an vergleichbaren Gehaltseinreihungen des öffentlich-rechtlich angestellten Personals.

² Die Besoldungsentwicklung orientiert sich am Arbeitsvertrag und am Entschädigungsbeschluss des Verbandsrats, wie er am Jahresende für das Folgejahr gefasst wird.

5. Entschädigungsordnung

Grundsätzliches	Artikel 14 ¹ Die Behördenmitglieder und das Personal haben die erforderlichen Massnahmen zu treffen, damit die aus dienstlichen Gründen auszurichtenden Entschädigungen möglichst klein gehalten werden. ² Dienstreisen sind auf das Notwendigste zu beschränken.
Kumulationsverbot	Artikel 15 Werden Entschädigungen durch andere Institutionen ausgerichtet, so dürfen nicht zusätzlich Entschädigungen vom Gemeindeverband beansprucht werden.
Funktionsentschädigungen	Artikel 16 ¹ Die Behördenmitglieder werden mit Jahresentschädigungen, Sitzungs- und Taggeldern sowie Auslagenersatz abgegolten. ² Die Jahresentschädigungen sind im Anhang geregelt.
Sitzungs- und Tag-gelder	Artikel 17 ¹ Behördenmitglieder, welche im Dienste des Gemeindeverbandes an Verhandlungen teilnehmen, haben Anspruch auf Sitzungs- und Taggelder. ² Das Personal hat Anspruch auf ein Sitzungs- oder Taggeld, wenn die Verhandlungszeit nicht als Arbeitszeit angerechnet wird. ³ Die Sitzungs- und Taggelder werden vom Verbandsrat auf Verordnungsstufe festgelegt.
Spesen	Artikel 18 ¹ Die Behördenmitglieder und das Personal, welche in dienstlichem Auftrag stehen, haben Anspruch auf Auslagenersatz. ² Die Entschädigungsansätze werden vom Verbandsrat jährlich wiederkehrend festgelegt.

6. Versicherungen

Unfall	Artikel 19 Der Verbandsrat versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).
Krankentaggeld	Artikel 20 Der Verbandsrat schliesst für das Personal eine Krankentaggeldversicherung ab.
Berufliche Vorsorge	Artikel 21 ¹ Der Verbandsrat versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG).
Abgangsentschädigung, Rentenansprüche	² Die Bestimmungen des kantonalen Rechts über die Abgangsentschädigungen und die Rentenansprüche finden im Gemeindeverband keine Anwendung.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Ausführungsbestimmungen 1. Einfache Beschlüsse	Artikel 22 ¹ Über die Ansätze nach Art. 13 Abs. 2 und Art. 18 Abs. 2 entscheidet der Verbandsrat in Form eines einfachen Beschlusses. ² In derselben Form konkretisiert der Verbandsrat die Anwendung kantonalen Rechts auf Verbandsebene nach Art. 2 Abs. 2.
2. Verordnungsform	Artikel 23 Der Verbandsrat erlässt auf Verordnungsstufe Vorschriften insbesondere über a) die Gehaltsfestlegung b) die Personal-Gespräche c) die Gehaltsentwicklung d) die Gehaltsfortzahlung für Familienangehörige e) die Belohnung aussergewöhnlicher Leistungen f) die Arbeitsplatzbewertung g) die Sitzungs- und Taggelder h) den Lohnausfall von Behördenmitgliedern i) die Gestaltung der Arbeitszeit j) die Aufteilung der Versicherungsprämien.

Anhang

Jahresentschädigungen für Behördenmitglieder

<i>Behörde/Funktion</i>	<i>CHF</i>
1. Verbandsrat Präsidium pro Jahr Vizepräsidium pro Jahr Mitglied pro Jahr	 7'000.00 1'500.00 1'200.00
2. Bildungskommission Präsidium pro Jahr	 3'000.00
3. Infrastrukturkommission LEYFRIK Präsidium pro Jahr	 2'000.00
4. Infrastrukturkommission SCHULSPO Präsidium pro Jahr	 2'000.00
5. Kommission Regionales Führungsorgan (RFO) Kirchbergplus Präsidium pro Jahr	 1'200.00

Inkrafttreten Total-
revision 2026

Artikel 25

Die Totalrevision 2026 des Reglements tritt am 1. August 2026 in Kraft.

Die vorliegende Totalrevision 2026 des Personalreglements ist durch die Abgeordnetenversammlung des Gemeindeverbands Kirchberg BE am 24. Juni 2026 beschlossen worden.

3422 Kirchberg, 24. Juni 2026

Gemeindeverband Kirchberg BE
Namens der Abgeordnetenversammlung

Michael Elsaesser
Präsident

Thomas Balsiger
Geschäftsführer

Auflagezeugnis

Das vorliegende Reglement ist während 30 Tagen, in der Zeitspanne vom 22. Mai 2026 bis 24. Juni 2026, im Sekretariat des Gemeindeverbands Kirchberg BE sowie in den Gemeindeverwaltungen der Verbandsgemeinden öffentlich aufgelegt. Es wurde allen Abgeordneten und den Gemeindeverwaltungen der Verbandsgemeinden vor dem 21. Mai 2026 zugestellt. Zudem wurde es, ebenfalls vor dem 21. Mai 2026 auf der Homepage des Gemeindeverbands Kirchberg BE, www.gv-kirchberg.ch, veröffentlicht.

Der Hinweis auf die Reglementsauflage ist nach Art. 38 der Gemeindeverordnung des Kantons Bern unter «epublikationen.ch» am 22. Mai 2026 erfolgt.

3422 Kirchberg, 25. Juni 2026

Gemeindeverband Kirchberg BE

Thomas Balsiger
Geschäftsführer